



211

209

215

205

220

200

260

160

310

110

fünfhundert Zentner Schmalz. Der Augsburger Chronist
Clemens Sender gab dazu folgenden Kommentar: "Er hat
darmit wellen ain aufschlag machen im zu gelegener zeit" (1).

Besonders eindrucksvoll ist es für die vorliegende Unter-
suchung, aus den so wohl erhaltenen spät- und spätest-
mittelalterlichen Rechtsquellen der Reichsstadt Nördlin-
gen zu erfahren, was dort in Sachen des Fürkaufs rechtens
war und was man in diesem durch seine Messen so bekannten
Gemeinwesen gegen die Seuche des spekulativen Geschäftes
unternahm. Dasselbe hatte sich auf Korn (2), Fische (3),
Schmalz (4), Käse (5), Lebensmittel auch anderer Art, aber
auch auf Wolle (6), Häute (7), Bretter (8) erstreckt, also
einen erheblichen Kreis lebenswichtiger Güter erfasst. Es
war also höchste Zeit gewesen, dass sich die Gesetzgebung
eingehend mit dem wichtigen Rechtsstoff befasste.

Bei den besonders nahen Beziehungen zwischen den Städten
Ulm und Nördlingen darf man annehmen, dass die Ulmer un-
tlichen Massnahmen einen ähnlichen Inhalt hatten, wie die-
jenigen in der Messestadt; ja, dass sich Nördlingen nicht
selten an die Gesetzesvorschriften der in dem schwäbischen
Reichsstadtkreis führenden Stadt Ulm angeschlossen hatte (9).

1) Chronik des Clemens Sender in den Deutschen Städtechroni-
ken Bd. XXIII/329; weitere Augsburger Beispiele siehe
Mohr, Warenspekulation S. 21 ff.

2) Müller, Nördlinger Stadtrechte 219/220, 234 und 303.

3) Müller aaO. 145, 287, 290/291, 295.

4) Müller aaO. 220.

5) Müller aaO. 90 und 220.

6) Müller aaO. 27.

7) Müller aaO. 299.

8) Müller aaO. 90.

9) So hatte schon Jäger, Ulms Leben 603 mitzuteilen, dass in
den meisten Handelsangelegenheiten der deutschen Städte
Ulm mitberaten half, und nicht selten von Ulm aus die Ent-
scheidung gefallen sei.

Ende

Anfang